



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBL. NRW. 2013 Nr. 21](#)
Veröffentlichungsdatum: 16.10.2012
Seite: 402

I

Satzung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes vom 16.10.2012

764

Satzung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes vom 16.10.2012

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Mitglieder, Name, Sitz, Rechtsnatur

§ 2 Aufgaben

§ 2 a Verbundzusammenarbeit mit der Sparkassenzentralbank

§ 3 Stammkapital, Einzelanteile

II. Organe des Verbandes

§ 4 Organe

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung

§ 7 Sitzungen der Verbandsversammlung

§ 8 Zusammensetzung des Vorstandes

- § 9 Aufgaben des Verbandsvorstandes
- § 10 Sitzungen des Verbandsvorstandes
- § 11 Ausschüsse des Verbandsvorstandes
- § 12 Ehrenamtlichkeit, Tätigkeitsdauer
- § 13 Bestellung des Verbandsvorstehers
- § 14 Aufgaben des Verbandsvorstehers

III. Einrichtungen des Verbandes

- § 15 Arbeitsgemeinschaften, Obmännerausschuss, Trägerausschuss
- § 16 Geschäftsstelle
- § 17 Prüfungsstelle

IV. Wirtschaftliche Verhältnisse des Verbandes

- § 18 Rechnungsjahr
- § 19 Budget, Umlageberechnung
- § 20 Deckung der Verbandskosten
- § 21 Gewinnausschüttung
- § 22 Rechnungslegung
- § 23 Haftung

V. Trägerschaft des Verbandes an einer Mitgliedsparkasse

- § 23 a Trägerschaft an einer Mitgliedsparkasse

VI. Schlussbestimmungen

- § 24 Veränderungen des Verbandsgebietes und des Mitgliederbestandes
- § 25 Bekanntmachungen
- § 26 Auflösung des Verbandes

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz, Rechtsnatur

- (1) Der von den Sparkassen und ihren kommunalen Trägern im Landesteil Nordrhein gebildete

Rheinische Sparkassen- und Giroverband

mit dem Sitz in Düsseldorf ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er ist befugt, ein Siegel zu führen.

(2) Der Verband ist Mitglied des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes. Er ist ferner an der Provinzial Rheinland Holding und der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse beteiligt.

(3) Der Verband ist berechtigt, von seinen Mitgliedssparkassen Umlagen zu erheben.

§ 2 Aufgaben

(1) Der Verband dient dem Sparkassenwesen durch Unterstützung der Mitgliedssparkassen bei der Erfüllung ihres öffentlichen Auftrags, durch Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Sparkassen und durch Wahrnehmung ihrer gemeinsamen Angelegenheiten. Ihm obliegt insbesondere

1. die Beobachtung der Entwicklungen im Finanzdienstleistungsbereich und die Entwicklung geeigneter Geschäftsstrategien in Zusammenarbeit mit den Mitgliedssparkassen, den Verbundpartnern und anderen Einrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe,
2. die Beratung der Verbandsmitglieder in allen Sparkassenangelegenheiten, insbesondere die Beratung der Mitgliedssparkassen in geschäftspolitischen, betriebswirtschaftlichen und juristischen Fragen sowie die Beratung hinsichtlich der Bereitstellung einer leistungsfähigen EDV-Infrastruktur,
3. die Förderung und Unterstützung der beruflichen Personalentwicklungs- und Bildungsarbeit der Mitgliedssparkassen und ihrer Gemeinschaftseinrichtungen,
4. die Vertretung gemeinsamer Interessen der Mitgliedssparkassen,
5. die Wahrnehmung allgemeiner wirtschaftlicher Belange im Sparkassenwesen des Verbandsgebietes,
6. die Durchführung von Maßnahmen der Werbung, Öffentlichkeitsarbeit und Marktforschung,
7. die Unterhaltung eines Stützungsfonds für die Mitgliedssparkassen und eines Reservefonds, diesen bis zu seiner Zweckerreichung, sowie eines Reservefonds zur Unterstützung der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale,
8. die Durchführung besonderer Maßnahmen, die die Verbandsversammlung beschließt.

(2) Im Rahmen dieser Aufgaben kann sich der Verband an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts mit oder ohne Übernahme einer Gewährträger- oder Trägerstellung beteiligen und sich an anderen Einrichtungen beteiligen oder solche schaffen.

(3) Der Verband berät die Aufsichtsbehörden gutachtlich.

(4) Der Verband führt Prüfungen bei den Mitgliedssparkassen durch.

(5) Der Verband kann besondere Leistungen für Mitgliedssparkassen oder Mitglieder der Sparkassen-Finanzgruppe übernehmen.

§ 2 a

Verbundzusammenarbeit mit der Sparkassenzentralbank

(1) Der Verband unterstützt und fördert die Zusammenarbeit der Mitgliedssparkassen im Verbund mit der Sparkassenzentralbank. Die Verbundzusammenarbeit erfolgt auf der Grundlage langfristiger vertraglicher Vereinbarungen und umfasst insbesondere folgende Maßnahmen:

- a) vertikale Marktbearbeitung zwischen Sparkassen und Sparkassenzentralbank;
- b) Dokumentation der Verbundaktivitäten mit der Sparkassenzentralbank.

(2) Der Verband kann sich bei Wahrnehmung seiner Aufgaben der S-Verbund-Clearing GmbH nach Maßgabe ihrer Satzung bedienen.

§ 3

Stammkapital, Einzelanteile

(1) Der Verband wird von den Mitgliedssparkassen mit einem Stammkapital ausgestattet.

(2) Die Mitgliedssparkassen sind am Stammkapital mit Einzelanteilen beteiligt, die nach Maßgabe der anrechnungsfähigen Verbindlichkeiten der Mitgliedssparkassen zu einem bestimmten Stichtag festgesetzt werden. Als anrechnungsfähige Verbindlichkeiten sind hereingenommene Mittel aus Spareinlagen und sonstigen Einlagen sowie aus dem Verkauf von Namens-, Order- und Inhaberschuldverschreibungen im Umlauf anzusetzen.

(3) Wird das Stammkapital erhöht oder herabgesetzt, werden die Einzelanteile zu einem bestimmten Stichtag neu festgesetzt. Dabei werden inzwischen eingetretene Veränderungen der anrechnungsfähigen Verbindlichkeiten berücksichtigt. Die Beträge, um die sich die Einzelanteile der Sparkassen erhöhen oder vermindern, sind durch Zahlung auszugleichen, soweit nichts anderes bestimmt wird.

(4) Spätestens 5 Jahre nach der letzten Neufestsetzung der Einzelanteile nach den Absätzen 2 und 3 können die Einzelanteile neu festgesetzt werden. Unterbleibt die Neufestsetzung in diesem Zeitraum, so können die Einzelanteile sodann nach jeweils fünf Jahren neu festgesetzt werden. Ergibt sich aus Maßnahmen nach §§ 27, 29 und 30 des Sparkassengesetzes eine Verschiebung von anrechnungsfähigen Verbindlichkeiten zwischen Mitgliedssparkassen, so können die Einzelanteile der beteiligten Sparkassen jederzeit berichtigt werden. Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

II. Organe des Verbandes

§ 4

Organe

(1) Organe des Verbandes sind:

die Verbandsversammlung,
der Verbandsvorstand,
der Verbandsvorsteher.

(2) Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 5

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Mitglieder der Verbandsversammlung sind die von den Mitgliedssparkassen und ihren kommunalen Trägern entsandten Vertreter. Ferner gehört der Verbandsversammlung der Verbandsvorsteher an.

(2) Jede Sparkasse und ihr Träger entsenden in die Verbandsversammlung:

- a) den Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder ein ordentliches Mitglied des Verwaltungsrates,
- b) den Hauptverwaltungsbeamten des kommunalen Trägers, bei Zweckverbandssparkassen den Hauptverwaltungsbeamten eines Zweckverbandsmitgliedes,
- c) den Vorsitzenden des Vorstandes.

Die Entsendung erfolgt für die Dauer der Wahlzeit der Vertretung des kommunalen Trägers.

(3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung nach Absatz 2 werden von ihren Stellvertretern in den dort genannten Ämtern vertreten. Für das ordentliche Mitglied des Verwaltungsrates nach Absatz 2 Buchstabe a) entsendet die Vertretung des kommunalen Trägers aus dem Kreise der ordentlichen Mitglieder des Verwaltungsrates einen Vertreter und einen Ersatzvertreter. Bei Zweckverbandssparkassen entsendet die Vertretung des kommunalen Trägers aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten der Zweckverbandsmitglieder einen Vertreter und sofern möglich einen Ersatzvertreter. Der Verbandsvorsteher wird von seinem Stellvertreter vertreten. Die Stellvertretung findet nur statt, wenn der Vertretene verhindert ist.

(4) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn ein Mitglied das in den Absätzen 1 und 2 für die Mitgliedschaft vorausgesetzte Amt verliert. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds der Verbandsversammlung nach Absatz 2 Buchstaben a) und b) wird von der Vertretung des kommunalen Trägers ein nachfolgendes Mitglied für den Rest der Wahlzeit des ausscheidenden Mitglieds entsandt.

(5) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und ein 1., 2. und 3. Stellvertreter werden aus dem Kreise der Mitglieder nach Absatz 2 auf die Dauer der Wahlzeit der Vertretungen der kommunalen Träger der Mitgliedssparkassen gewählt. Drei der in Satz 1 Genannten müssen Vorsitzende des Verwaltungsrates (Mitglied der Trägervvertretung) oder Hauptverwaltungsbeamte – Absatz 2 Buchstaben a) und b) –, einer muss Vorsitzender des Vorstandes einer Mitgliedssparkasse – Absatz 2 Buchstabe c) – sein. Die Reihenfolge der für die Stellvertreter zu berücksichti-

genden Personengruppen wechselt turnusgemäß nach Ablauf der Wahlperiode in der Weise, dass in jeder zweiten Wahlperiode das vorsitzende Mitglied des Vorstandes einer Mitgliedssparkasse erster Stellvertreter ist. Scheidet der Vorsitzende der Verbandsversammlung oder ein Stellvertreter mehr als ein Jahr vor Ablauf der Wahlzeit aus, so findet in gleicher Weise eine Nachwahl statt. Scheidet der Vorsitzende der Verbandsversammlung oder ein Stellvertreter weniger als ein Jahr vor Ablauf der Wahlzeit aus, so kann in gleicher Weise eine Nachwahl stattfinden.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung legt die allgemeinen Grundsätze fest, nach denen die Aufgaben des Verbandes zu erfüllen sind.

(2) Die Verbandsversammlung bestimmt:

- a) den Vorsitzenden und seine Stellvertreter,
- b) die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter,
- c) über das Erlöschen der Mitgliedschaft im Vorstand in Zweifelsfällen und über die Abberufung eines Mitglieds des Vorstandes aus wichtigem Grund,
- d) den Vorstandsvorsteher.

(3) Die Verbandsversammlung beschließt über:

- a) die Änderungen der Satzung des Verbandes und des Rheinischen Sparkassenstützungsfonds und des Reservefonds,
- b) die Festsetzung, Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals nach § 3 Absätze 1 und 3, den Ausschluss der Leistung von Ausgleichszahlungen nach § 3 Absatz 3 und die Beibehaltung des Stammkapitals nach § 24 Absätze 1 und 2,
- c) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entlastung des Vorstandes und des Vorstandsvorstehers sowie die Bestimmung des Abschlussprüfers,
- d) die Übernahme der Trägerschaft des Verbandes an einer Mitgliedssparkasse nach § 38 Absatz 2 des Sparkassengesetzes sowie die Rückübertragung der Trägerschaft auf den früheren kommunalen Träger nach § 38 Absatz 4 des Sparkassengesetzes,
- e) sonstige Angelegenheiten, wenn sie vom Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

§ 7

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes vom Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies ein Viertel der satzungs-

mäßigen Zahl der Mitglieder der Verbandsversammlung unter Angabe des Gegenstandes der Beratung verlangt.

(2) Die Einladung mit Tagesordnung muss mindestens 1 Monat vor der Sitzung an die Mitglieds-
sparkassen zu Händen der Mitglieder der Verbandsversammlung abgesandt werden. In Fällen
besonderer Dringlichkeit kann die Frist auf Beschluss des Verbandsvorstandes abgekürzt wer-
den.

(3) Die Verbandsversammlung kann Änderungen der Tagesordnung mit Stimmenmehrheit von
drei Vierteln beschließen. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann zu einem Tagesord-
nungspunkt Vorschläge machen. In den Fällen des § 6 Absatz 2 sind sie 2 Wochen vor der Sit-
zung beim Verband einzureichen.

(4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende der Ver-
bandsversammlung kann Dritten die Teilnahme gestatten. Die Sitzungen können mit einer öffent-
lichen Kundgebung verbunden werden.

(5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sich die Hälfte der satzungsmäßigen
Zahl der Mitglieder der Verbandsversammlung in die Anwesenheitsliste eingetragen hat und an-
wesend ist. Beschlussunfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt. Ist die Verbandsversammlung
nicht beschlussfähig, kann binnen 2 Wochen eine neue Sitzung zur Erledigung der gleichen Ta-
gesordnung mit einer Einladungsfrist von weiteren 2 Wochen einberufen werden. Diese Sitzung
ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zu
der zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.

(6) Die Mitglieder der Verbandsversammlung handeln nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht
auf das öffentliche Wohl und die Aufgaben des Verbandes bestimmten Überzeugung. Sie sind
an Weisungen nicht gebunden.

(7) Der Verbandsvorsteher hat jederzeit das Recht, das Wort zu ergreifen und Anträge zu stellen.

(8) Die Abstimmung in der Verbandsversammlung erfolgt grundsätzlich nach dem gleichen
Stimmrecht. Wird die Abstimmung nach Anteilen am Stammkapital des Verbandes beantragt, so
gilt Satz 3 und 4. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung nach § 5 Absatz 2 hat eine Grund-
stimme. Beträgt der Anteil der Sparkasse am Stammkapital des Verbandes mehr als 1,5 v. H., so
hat jedes von ihr und ihrem Träger entsandte Mitglied für jede weiteren angefangenen 1,5 v. H. je
eine Zusatzstimme.

(9) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, der Beschluss zu § 6 Absatz 3
Buchstabe a) mit 2/3 Stimmenmehrheit. Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abge-
stimmt. Beantragt ein Mitglied der Verbandsversammlung geheime Abstimmung, ist über diesen
Antrag offen abzustimmen. Der Antrag ist angenommen, wenn ihm mehr als 25 v. H. der anwe-
senden Mitglieder der Verbandsversammlung zustimmen. Im Übrigen gilt § 50 der Gemeindeord-
nung.

(10) Über das Ergebnis jeder Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die der Vorsitzende der
Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher unterzeichnen.

§ 8

Zusammensetzung des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem vorsitzenden Mitglied der Verbandsversammlung als Vorsitzendem, dem Landesobmann und 18 weiteren Mitgliedern der Verbandsversammlung. Ferner gehören ihm der Verbandsvorsteher sowie der Bundesobmann der Sparkassenvorstände im Deutschen Sparkassen- und Giroverband e.V. an, sofern er dem Vorstand einer Mitgliedssparkasse angehört. Ist der Landesobmann zugleich Bundesobmann der Sparkassenvorstände im Deutschen Sparkassen- und Giroverband e.V., so gehört auch der stellvertretende Landesobmann dem Verbandsvorstand an.
- (2) Die weiteren Mitglieder werden zu zwei Dritteln aus den in § 5 Absatz 2 Buchstaben a) und b) genannten Personengruppen und zu einem Drittel aus der in § 5 Absatz 2 Buchstabe c) genannten Personengruppe gewählt. Dabei soll die angemessene Berücksichtigung der anderen Gruppierungen des Sparkassenwesens in Nordrhein angestrebt werden.
- (3) Für den Vorsitzenden werden aus dem Kreis der Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 ein 1., 2. und 3. Stellvertreter entsprechend § 5 Absatz 5 gewählt. Für jedes weitere Mitglied wird entsprechend Absatz 2 ein Stellvertreter gewählt. Der Landesobmann und der Verbandsvorsteher werden durch ihre Stellvertreter vertreten. Die Stellvertretung findet nur dann statt, wenn der Vertretene verhindert ist.
- (4) Die Wahlen nach Absätze 2 und 3 Sätze 1 und 2 erfolgen auf die Dauer der Wahlzeit, die für die Trägervertretungen der Mitgliedssparkassen gilt.
- (5) § 5 Absatz 4 gilt entsprechend. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus dem Verbandsvorstand aus, so kann eine Nachwahl nach den für die Wahl geltenden Vorschriften stattfinden.

§ 9

Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand legt die Tagesordnung für die Sitzung der Verbandsversammlung fest, bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung, insbesondere durch die Vorlage von Vorschlägen, vor, unterrichtet sie über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes und erteilt auf Verlangen Auskunft über bestimmte Beschlüsse des Verbandsvorstandes. Er entscheidet auch über solche Angelegenheiten, die ihm nicht in den folgenden Absätzen zugewiesen sind, wenn sie ihm vom Verbandsvorsteher vorgelegt werden.
- (2) Der Verbandsvorstand ist zuständig für:
- a) die Wahl der Stellvertreter des Vorsitzenden des Verbandsvorstandes,
 - b) die Wahl der Mitglieder, die vom Verband für Organe der Provinzial Rheinland Holding und solcher Rechtspersonen des öffentlichen Rechts, an deren Trägerschaft der Verband beteiligt ist, benannt oder entsandt werden,

- c) die Anstellung des Verbandsgeschäftsführers und des Leiters der Prüfungsstelle sowie ihrer Stellvertreter,
- d) die Wahl des Mitgliedes nach § 14 Absatz 3 Satz 2.

(3) Der Verbandsvorstand beschließt:

- a) die Neufestsetzung der Einzelanteile der Mitgliedssparkassen am Stammkapital nach § 3 Absatz 4 Satz 1 und den Stichtag für Neufestsetzungen nach § 3 Absätze 2 bis 4,
- b) Grundsätze für die Aufstellung und Ausführung des Budgets,
- c) nach Kenntnisnahme des Budgets und der Stellenübersicht die Höhe der Verbandsumlagen,
- d) die Sonderregelungen nach § 24 Absatz 1 Satz 5 und Absatz 2 Satz 4,
- e) die Aufnahme von Darlehen,
- f) die Stellungnahme zum Jahresabschluss und zum Prüfungsbericht.

(4) Der Verbandsvorstand entscheidet ferner über:

- a) die Änderungen der Satzung der Rheinischen Sparkassenakademie,
- b) die Richtlinien für die Arbeitsgemeinschaften und den Obmännerausschuss,
- c) den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die den Zwecken des Verbandes dienen,
- d) die Eingehung und Aufgabe einer Beteiligung, sowie Änderungen von Gesellschaftsverträgen und Satzungen nach §§ 1 Absatz 2, 2 Absatz 2; wenn es sich um eine wesentliche Beteiligung oder Änderung handelt, legt der Verbandsvorstand sie der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vor,
- e) die Durchführung der Liquidation im Falle der Auflösung des Verbandes und die Verwendung des verbleibenden Vermögens nach § 26.

§ 10

Sitzungen des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorsteher beruft den Verbandsvorstand im Einvernehmen mit dessen Vorsitzendem nach Bedarf sowie dann ein, wenn der Vorsitzende oder mindestens 3 Vorstandsmitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.

(2) Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten und soll 2 Wochen vor der Sitzung abgesandt werden. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorstand - auch nachträglich - auf die Einhaltung der Frist verzichten.

(3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. An ihnen nehmen der Verbandsgeschäftsführer, sein Stellvertreter und der Leiter der Prüfungsstelle mit beratender Stimme teil. Darüber hinaus kann für einzelne Punkte der Tagesordnung der Verbandsvorsteher Mitarbeiter des Verbandes, der Verbandsvorstand andere Personen zuziehen.

(4) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende, 12 Mitglieder nach § 8 Absatz 2 oder 3 und der Verbandsvorsteher anwesend sind. § 7 Absatz 5 Sätze 3 bis 5 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die dort in Satz 3 genannten Fristen je eine Woche betragen.

(5) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes handeln nach ihrer freien Überzeugung und sind an Weisungen nicht gebunden.

(6) Beschlüsse werden nach gleichem Stimmrecht und mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse nach § 9 Absatz 3 Buchstabe e), Absatz 4 Buchstaben c) und d) bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln. Bei der Beratung und Entscheidung nach § 9 Absatz 2 Buchstabe c) über die Anstellung des Leiters der Prüfungsstelle und seiner Stellvertreter dürfen die dem Verbandsvorstand angehörenden Vorstandsmitglieder von Mitgliedssparkassen nicht mitwirken.

(7) Der Verbandsvorstand kann in Angelegenheiten von äußerster Dringlichkeit durch schriftliche Umfrage abstimmen, wenn kein Stimmberechtigter dieser Verfahrensart widerspricht.

(8) Über das Ergebnis jeder Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die der Vorsitzende und der Verbandsvorsteher unterzeichnen.

§ 11

Ausschüsse des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorstand kann für die Dauer seiner Wahlzeit Ausschüsse bilden, um ihnen bestimmte Angelegenheiten oder Arten von Angelegenheiten, für die er zuständig ist, zur Vorbereitung oder zur Entscheidung widerruflich zu übertragen, und ihnen eine Geschäftsordnung geben. Zu Mitgliedern dürfen neben Mitgliedern des Verbandsvorstandes auch Dritte berufen werden, deren Anzahl jedoch geringer sein muss als die der Mitglieder des Verbandsvorstandes. Der Hauptausschuss wird ausschließlich aus der Mitte des Verbandsvorstandes gebildet. Vorsitzender des Hauptausschusses ist der Vorsitzende des Verbandsvorstandes. §§ 8 Absatz 5, 10 Absatz 6 gelten für die Ausschüsse des Verbandsvorstandes entsprechend.

(2) Die Ausschüsse wählen, wenn der Verbandsvorstand nichts anderes bestimmt, einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte. An den Sitzungen können der Vorsitzende des Verbandsvorstandes, der Verbandsvorsteher und der Verbandsgeschäftsführer auch dann teilnehmen, wenn sie nicht Mitglied des Ausschusses sind.

§ 12

Ehrenamtlichkeit, Tätigkeitsdauer

(1) Die Vorsitzenden und Mitglieder der Verbandsversammlung, des Verbandsvorstandes und seiner Ausschüsse versehen ihre Ämter ehrenamtlich.

(2) Den Mitgliedern des Verbandsvorstandes und seiner Ausschüsse kann ein Sitzungsgeld gezahlt werden.

(3) Nach Ablauf ihrer Wahlzeit üben die Mitglieder der Verbandsversammlung, des Verbandsvorstandes und seiner Ausschüsse ihre Ämter bis zum Zusammentritt der neugewählten Organe und Ausschüsse weiter aus.

§ 13

Bestellung des Verbandsvorstehers

(1) Der Verbandsvorsteher wird auf 6 Jahre gewählt. Er ist im Hauptamt anzustellen.

(2) Der Verbandsvorsteher wird im Falle der Verhinderung vom Verbandsgeschäftsführer vertreten.

§ 14

Aufgaben des Verbandsvorstehers

(1) Der Verbandsvorsteher entscheidet in allen nicht ausdrücklich der Verbandsversammlung oder dem Verbandsvorstand vorbehaltenen Angelegenheiten. Er unterrichtet den Verbandsvorstand und, soweit nicht der Verbandsvorstand nach § 9 Absatz 1 tätig wird, die Verbandsversammlung über alle wichtigen Angelegenheiten des Geschäftsbetriebes.

(2) Er hat die Leitung und Aufsicht über die Einrichtungen des Verbandes nach §§ 16 und 17 und ist Dienstvorgesetzter von dessen Dienstkräften.

(3) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband. Bei Rechtsgeschäften mit dem Verbandsvorsteher vertritt den Verband der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Verbandsvorstandes.

(4) Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

(5) Der Verbandsvorsteher kann die Ausübung seiner Befugnisse für bestimmte Geschäftsbereiche übertragen.

III. Einrichtungen des Verbandes

§ 15

Arbeitsgemeinschaften, Obmännerausschuss, Trägersausschuss

(1) Die Vorstände der Sparkassen eines Regierungsbezirkes bilden eine Arbeitsgemeinschaft. Der Verbandsvorstand kann eine andere Gebietseinteilung vorsehen und weitere Arbeitsgemeinschaften bilden. Jede Arbeitsgemeinschaft wählt unter der Leitung des Verbandsvorstehers ihren Vorsitzenden (Obmann) und dessen Stellvertreter. Aufgabe der Arbeitsgemeinschaften ist die Beratung fachlicher Angelegenheiten. Bei Abstimmungen hat jede Sparkasse eine Stimme.

(2) Die Obmänner bilden den Obmännerausschuss. Er wählt unter der Leitung des Verbandsvorstehers seinen Vorsitzenden (Landesobmann) und dessen Stellvertreter. Dem Obmänneraus-

schuss obliegt der Erfahrungsaustausch sowie die Beratung des Verbandsvorstandes über wichtige Fragen der Sparkassenpraxis.

(3) Das Nähere wird in den Richtlinien über die Arbeitsgemeinschaften und den Obmännerausschuss geregelt.

(4) Die Vertreter der kommunalen Träger im Verbandsvorstand bilden den Trägersausschuss. Aufgabe des Trägersausschusses ist es, in wichtigen Sparkassenangelegenheiten den Erfahrungsaustausch zwischen den kommunalen Trägern zu pflegen und den Verband unter besonderer Berücksichtigung der kommunalen Belange zu beraten. Der Trägersausschuss kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben.

§ 16

Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle wird vom Verbandsgeschäftsführer, im Verhinderungsfalle vom stellvertretenden Geschäftsführer, geleitet.

(2) Die Geschäftsstelle bearbeitet alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht die Prüfungsstelle zuständig ist, insbesondere erledigt sie die laufenden Geschäfte.

§ 17

Prüfungsstelle

(1) Die Prüfungsstelle wird von dem Prüfungsstellenleiter (Revisionsdirektor) geleitet. Er hat einen oder mehrere Stellvertreter. Der Leiter der Prüfungsstelle und dessen Stellvertreter müssen öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer sein.

(2) Die Prüfungsstelle führt bei Sparkassen - ggf. auch bei externen Stellen des Rechnungswesens - Prüfungen durch, die vorgeschrieben oder von der Sparkasse veranlasst worden sind oder auf eigener Zuständigkeit beruhen. Sie kann auch die Prüfung anderer Einrichtungen der Sparkassenorganisation auf deren Veranlassung übernehmen.

(3) Die Prüfungsstelle ist bei der Ausübung ihrer fachlichen Tätigkeit an Weisungen nicht gebunden.

IV. Wirtschaftliche Verhältnisse des Verbandes

§ 18

Rechnungsjahr

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19

Budget, Umlageberechnung

(1) Spätestens 6 Wochen vor Beginn des Rechnungsjahres legt der Verbandsvorsteher dem Verbandsvorstand den Entwurf des Budgets für das kommende Jahr zur Kenntnisnahme vor. Dem Budget ist eine Stellenübersicht beizufügen. Aus dem Budget ist die Höhe der für den Kernhaus-

halt und die Sonderhaushalte des Verbandes zu erhebenden Umlagen ersichtlich. Das Budget ist so zu gliedern, dass nach Ablauf des Rechnungsjahres eine geordnete Gegenüberstellung mit der Erfolgsrechnung möglich ist, unbeschadet der zusätzlichen im Budget erscheinenden erfolgsneutralen Posten. Der Verbandsvorstand erlässt Grundsätze für die Aufstellung und Ausführung des Budgets. In den Grundsätzen ist auch der Inhalt des Budgets festzulegen.

(2) Bei den Budgetansätzen und der Führung der Verbandsgeschäfte sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu wahren.

(3) Übernimmt der Verband nach § 2 Absatz 5 für eine einzelne Mitgliedssparkasse oder für Mitglieder der Sparkassen-Finanzgruppe besondere Leistungen, kann er ein angemessenes Entgelt verlangen.

§ 20

Deckung der Verbandskosten

(1) Soweit die eigenen Einnahmen des Verbandes zur Deckung der Verbandskosten nicht ausreichen, wird von den Mitgliedssparkassen nach dem Verhältnis ihrer anrechnungsfähigen Verbindlichkeiten (§ 3 Absatz 2 Satz 2) am 31. Oktober des dem Rechnungsjahr vorangehenden Jahres eine Umlage erhoben.

(2) Der Verband kann für einen außerordentlichen Bedarf auf sein Vermögen zurückgreifen oder Darlehen aufnehmen.

§ 21

Gewinnausschüttung

Die Einnahmen des Verbandes bei der Provinzial Rheinland Holding, der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse, der dwpbank und aus unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen an sonstigen Rechtspersonen des öffentlichen Rechts werden den Mitgliedssparkassen nach dem Schlüssel der Einzelanteile ausgeschüttet.

§ 22

Rechnungslegung

(1) Der Verband führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.

(2) Nach Ablauf des Rechnungsjahres stellt der Verbandsvorsteher unverzüglich einen Jahresabschluss nach kaufmännischen Grundsätzen (§§ 242-256 HGB) unter Berücksichtigung der durch einen Umlagehaushalt bedingten Besonderheiten auf. Der Jahresabschluss besteht aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und den Erläuterungen.

(3) Der Jahresabschluss ist unter Einbeziehung der Buchführung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Abschlussprüfer) nach den allgemein für die Jahresabschlussprüfungen geltenden Grundsätzen (§§ 317-324 HGB) zu prüfen. Die Prüfung hat sich auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbandes zu erstrecken.

(4) Der Verbandsvorsteher legt den Jahresabschluss und den Prüfungsbericht dem Verbandsvorstand vor. Der Verbandsvorstand legt den Jahresabschluss der Verbandsversammlung vor und nimmt zu diesem und zum Prüfungsbericht Stellung.

(5) Der Verbandsvorsteher stellt außerdem einen Jahresbericht über die Tätigkeit und Entwicklung des Verbandes auf. Der Jahresbericht ist den Mitgliedern des Verbandes zuzuleiten.

§ 23

Haftung

(1) Der Verband haftet den Gläubigern für seine Verbindlichkeiten.

(2) Für einen Fehlbetrag haften die Mitgliedssparkassen dem Verband im Verhältnis ihrer Einzelanteile. Für uneinbringliche Beträge haften die übrigen Mitgliedssparkassen in gleicher Weise.

V. Trägerschaft des Verbandes an einer Mitgliedssparkasse

§ 23 a

Trägerschaft an einer Mitgliedssparkasse

(1) Vertretung des Trägers der übernommenen Sparkasse ist die Verbandsversammlung des Verbandes.

(2) Vorsitzendes Mitglied des Verwaltungsrates der übernommenen Sparkasse ist das vorsitzende Mitglied der Verbandsversammlung des Verbandes, sofern es sich um einen kommunalen Vertreter handelt, ansonsten das erste stellvertretende vorsitzende Mitglied. Die Verbandsversammlung kann aus ihrer Mitte einen anderen kommunalen Vertreter zum vorsitzenden Mitglied des Verwaltungsrates wählen. Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 10 Absatz 1 Buchstabe b) und Absatz 2 Buchstabe b) des Sparkassengesetzes und deren Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung des Verbandes nach Maßgabe der Vorschriften des Sparkassengesetzes gewählt.

(3) Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 10 Absatz 1 Buchstabe c) und Absatz 2 Buchstabe c) des Sparkassengesetzes und deren Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus einem Vorschlag der Personalversammlung der Sparkasse gewählt. Für den Vorschlag gilt § 12 Absatz 2 Satz 2 des Sparkassengesetzes.

(4) Die Verbandsversammlung kann den Verbandsvorstand ermächtigen, bei Nachwahlen gemäß § 12 Absatz 4 des Sparkassengesetzes die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates nach Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 sowie einen ggf. zu wählenden Beanstandungsbeamten (§ 11 Absatz 3 des Sparkassengesetzes) und ihre Stellvertreter zu wählen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 24

Veränderungen des Verbandsgebietes und des Mitgliederbestandes

(1) Wird das Verbandsgebiet erweitert, werden die Sparkassen und Träger des neuen Gebietes Mitglieder des Verbandes. Das Stammkapital des Verbandes erhöht sich um die neu festzusetzenden Einzelanteile. Stattdessen kann das bisherige Stammkapital unter Neufestsetzung der Einzelanteile der Sparkassen beibehalten werden. Für Sätze 2 und 3 gilt § 3 entsprechend. Für ein bereits angebrochenes Rechnungsjahr bleiben die eintretenden Sparkassen umlagefrei, soweit nichts anderes bestimmt wird.

(2) Wird ein Teil des Verbandsgebietes abgetrennt, scheiden die Sparkassen und die Träger des abgetrennten Gebietes aus dem Verband aus. Das Stammkapital des Verbandes ermäßigt sich um deren Einzelanteile. Für Satz 2 gilt Absatz 1 Sätze 3 und 4 entsprechend. Scheidet eine Sparkasse vor Ablauf des Rechnungsjahres aus, bleibt sie voll umlagepflichtig, soweit nichts anderes bestimmt wird.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für sonstige Fälle des Eintritts oder Ausscheidens einer Sparkasse und ihres Trägers.

§ 25

Bekanntmachungen

Die Satzung und ihre Änderungen, sowie andere Rechtsvorschriften des Verbandes, werden von der Aufsichtsbehörde im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

§ 26

Auflösung des Verbandes

Im Falle der Auflösung des Verbandes findet eine Liquidation statt. § 23 findet Anwendung. Das verbleibende Vermögen wird in Höhe der Einzelanteile an die Mitgliedssparkassen ausgezahlt, im Übrigen zum Nutzen des Sparkassenwesens verwendet.

- [MBI. NRW. 2013 S. 402](#)